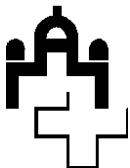


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



14.3995 n Mo. Nationalrat ((Freysinger) Geissbühler). Strengere Bestrafung bei Aggressionen gegen Beamte und Behörden

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 23. Januar 2017

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 23. Januar 2017 die von Nationalrat Oskar Freysinger am 3. März 2014 eingereichte und von Nationalrätin Andrea Martina Geissbühler übernommene Motion vorberaten.

Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, den Straftatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte in Artikel 285 StGB zu verschärfen. Gefordert wird ein Strafrahmen von einer Freiheitsstrafe von minimal einem und maximal fünf Jahren.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Fabio Abate

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabio Abate

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. November 2014
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Straftatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte wie folgt zu überarbeiten:

Art. 285 StGB:

Ziff. 1

Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Ziff. 2

Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

1.2 Begründung

Jahr für Jahr nehmen die körperlichen und verbalen Aggressionen gegenüber Polizistinnen und Polizisten zu.

Wurden im Jahre 1984 wegen Gewalt und Drohungen gegen Behörden und Beamte gemäss Artikel 285 StGB noch 394 Erwachsene verurteilt, waren es im Jahre 2012 sage und schreibe 1821 Personen. Wohlgernekt, dabei handelt es sich nicht um Anzeigen, sondern um Verurteilungen! Dieser zunehmenden Gewalt sind insbesondere Polizistinnen und Polizisten ausgesetzt. Gewalt ist jedoch nicht einfach ein Berufsrisiko unserer Gesetzesküter. Es kann und darf nicht sein, dass sie sich als Freiwild fühlen müssen.

Unsere Behörden, die Mitglieder von Behörden und unsere Polizisten müssen umfassender geschützt werden. Wer vorsätzlich und damit willentlich und wissentlich Staatsvertreter attackiert, muss sich bewusst sein, dass dies schweizweit konsequent und deutlich bestraft wird, weil dies ein Verbrechen darstellt.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. November 2014

Der verminderte Respekt gegenüber Behörden und Beamten ist eine Tatsache, die auch mit den veränderten Wertvorstellungen der Gesellschaft einhergeht. In diesem Zusammenhang ist auch die zunehmende Gewalt gegenüber Behörden und Beamten, insbesondere gegenüber Polizistinnen und Polizisten, zu sehen. Der Bundesrat ist sich dieser Entwicklung bewusst und nimmt diese Problematik ernst.

Die Erhöhung der Höchststrafe nach Artikel 285 StGB war bereits Gegenstand der vom Bundesrat und Nationalrat abgelehnten Motionen Rusconi 13.3114, "Der Gewalt gegen die Polizei Einhalt gebieten!", und Segmüller 08.3876, "Respekt vor Ordnungshütern". Der Bundesrat hat die geforderte Erhöhung aus zahlreichen Gründen als nicht angezeigt erachtet: Es ist nicht erwiesen, dass härtere Strafen zu einer Abnahme der Zahl der Straftaten führen. Im Weiteren schöpfen die Gerichte den Strafrahmen nach Artikel 285 StGB (drei Jahre Freiheitsstrafe) bereits heute nicht aus. Schliesslich darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass Artikel 285 StGB allein die staatliche Autorität schützt, nicht aber auch das Rechtsgut der körperlichen Integrität der angegriffenen



staatlichen Organe umfasst. Deshalb sind neben Artikel 285 StGB in aller Regel auch Tatbestände zum Schutz der körperlichen Integrität erfüllt, was aufgrund von Artikel 49 StGB zu einer Erhöhung des Strafmaßes führt. Somit erscheint eine Erhöhung der Mindeststrafe auf ein Jahr und der Maximalstrafe auf fünf Jahre Freiheitsstrafe, wie dies die Motion verlangt, als nicht sachgerecht. Zudem werden bereits mehrere gesetzgeberische Massnahmen, die die Anliegen des Motionärs zum Teil aufnehmen, ausgearbeitet. So hat der Bundesrat in der Botschaft vom 4. April 2012 zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts; BBI 2012 4721) u. a. die Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen und die Reduktion der Geldstrafe auf maximal 180 Tagessätze vorgeschlagen. Diese Botschaft (12.046) wird gegenwärtig im Parlament beraten. Des Weiteren hat der Bundesrat im Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafrecht und im Nebenstrafrecht vorgeschlagen, die in Absatz 2 von Artikel 285 Ziffer 2 festgelegte Mindestgeldstrafe von dreissig auf neunzig Tagessätze zu erhöhen (BBI 2010 5905).

Darüber hinaus hat der Nationalrat der vom Verband schweizerischer Polizeibeamter (VSPB) im Parlament eingereichten Petition 10.2016 insofern entsprochen, als er seine Kommission für Rechtsfragen damit beauftragt hat, eine parlamentarische Initiative oder einen Vorstoss zu Artikel 285 StGB auszuarbeiten (AB 2010 N 1647). In diesem Zusammenhang haben die Kantone Waadt, Genf und Tessin drei Standesinitiativen eingereicht (11.312, 12.306, 14.301). Das Parlament hat im März 2014 bzw. Juni 2014 die Behandlung der beiden erstgenannten Vorstösse für mehr als ein Jahr ausgesetzt. Nach Auffassung der beiden vorberatenden Kommissionen für Rechtsfragen ist es nicht sinnvoll, einen Straftatbestand gesondert zu behandeln und spezielle Bestimmungen vorzusehen; vielmehr sollte Artikel 285 StGB im Zuge der Harmonisierung der Strafrahmen überprüft werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 27. September 2016 mit 92 zu 72 Stimmen bei 18 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat grosses Verständnis für das Anliegen der Motion, sie ist sich des abnehmenden Respekts gegenüber Behörden und Beamten bewusst. In der Tat hat sie zwei Standesinitiativen ([14.301](#) und [16.317](#)), die dasselbe Ziel verfolgen, Folge gegeben. Auf eigene Umsetzungsvorschläge hat die Kommission bisher allerdings verzichtet, denn sie war der Ansicht, dass diese Arbeiten am besten im Rahmen der Revision des Besonderen Teils des StGB vorgenommen werden sollten. Die Kommission bedauert deshalb, dass die vom Bundesrat schon länger in Aussicht gestellte Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahmen auf der Grundlage des neuen Sanktionensystems noch nicht verabschiedet wurde. Sie ist nach wie vor der Ansicht, dass eine koordinierte Gesamtschau fallweisen Einzelrevisionen vorzuziehen wäre. Auch wenn sie einen Handlungsbedarf erkennt, hält die Kommission die von dieser Motion vorgeschlagene Lösung für nicht befriedigend.

Das StGB sieht Mindeststrafen nur bei besonders schweren Verbrechen vor, wie zum Beispiel bei Totschlag oder Vergewaltigung. Bei den meisten Fällen, auf die Artikel 285 StGB Anwendung findet, handelt es sich um Fälle von Drohung oder einfacher Körperverletzung, die grundsätzlich nur als Vergehen und Übertretungen bestraft werden können und die sich in Bezug auf das geschützte Rechtsgut auf einer wesentlich tieferen Ebene befinden. Zu beachten ist auch, dass das geschützte Rechtsgut von Artikel 285 StGB die staatliche Autorität als solche ist; die körperliche Integrität der



Beamten wird hingegen durch die Strafbestimmungen zum Schutz von Leib und Leben geschützt. Aus diesen Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass unter dem Aspekt des Rechtsgüterschutzes eine Mindeststrafe bei Artikel 285 StGB nicht angemessen ist. Mit einer Mindeststrafe würden die Beamten und Beamten einen höheren strafrechtlichen Schutz als die übrigen Bürgerinnen und Bürger geniessen, was die Kommission als problematisch erachtet. Die Kommission ist überzeugt, dass sich jede Mindeststrafe am mildesten denkbaren Fall orientieren sollte. Sie ist entsprechend der Ansicht, dass im Anwendungsbereich von Artikel 285 StGB ein Jahr Freiheitsstrafe eine unverhältnismässig hohe Mindeststrafe bedeuten würde, da der mildeste denkbare Fall in diesem Zusammenhang die Geldstrafe ist. Vor diesem Hintergrund beantragt die Kommission die Ablehnung der Motion.